

# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

## - Öffentliche Bekanntmachung -

54. Jahrgang

28.11.2025

Nr. 23



### Inhalt:

1. Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See am 05. November 2025
2. Veröffentlichung der Bekanntmachung einer Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 09. Dezember 2025  
**hier:** Bekanntmachung der Sparkasse Westmünsterland
3. Bekanntmachung Bundesmeldegesetz

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

## **Bekanntmachung**

### **des Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See am 5. November 2025**

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Haltern am See am 18. November 2025 das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See am 5. November 2025 festgestellt hat, wird hiermit gem. § 16 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See vom 5. November 2020 das Ergebnis bekanntgegeben.

In den Wahlbezirken der Stadt Haltern am See wurden folgende Mitglieder gewählt:

#### **Wahlbezirk 1.0 – Haltern-Mitte**

Gewählt wurden:

1. Kersting, Renate
2. Kirschbaum, Hans
3. Budesheim, Antje
4. Korte, Bernhard
5. Overkott, Katharina
6. Ridder, Klaus-Dieter
7. Pennekamp, Heinrich

#### **Wahlbezirk 2.0 – Hamm-Bossendorf**

Gewählt wurde:

1. Tiede, Harald

#### **Wahlbezirk 3.0 – Lavesum**

Gewählt wurde:

1. Meusener, Heinz

#### **Wahlbezirk 4.0 – Flaesheim**

Gewählt wurde:

1. Rafalski, Otto

## **Wahlbezirk 5.0 – Sythen**

Gewählt wurden:

1. Gerritsen, Karl
2. Eichstaedt, Frank
3. Singhof, Axel

## **Wahlbezirk 6.0 – Lippramsdorf**

Gewählt wurden:

1. Rott, Annerose
2. Wieschus, Reinhold

## **Wahlbezirk 7.0 – Hullern**

Gewählt wurde:

1. Schumacher, Ursula

## **Wahlbezirk 8.0 – Holtwick (einschließlich Bergbossendorf und Hennewig)**

Gewählt wurde:

1. Stevermür, Marlies

Haltern am See, 19. November 2025

Der Wahlleiter

gez. Stegemann

Bürgermeister

**Sparkassenzweckverband Westmünsterland**  
**Sparkassenzweckverband**  
**der Kreise Borken und Coesfeld**  
**und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden,**  
**Gronau, Isselburg, Stadtlohn, Haltern am See und Billerbeck**

**Bekanntmachung**

am Dienstag, den 09. Dezember 2025, findet um 17:00 Uhr in der Weissenburg Billerbeck (Gantweg 18, 48727 Billerbeck) eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband - der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn, Haltern am See und Billerbeck statt.

**Tagesordnung:**

- 1. A. öffentlicher Teil**
- 2. Feststellung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung**
- 3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter**
  - 3.1. Wahl des Vorsitzenden
  - 3.2. Wahl des ersten stellvertretenden Vorsitzenden
  - 3.3. Wahl des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- 4. Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreterin**
  - 4.1. Wahl des Verbandsvorstehers
  - 4.2. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
- 5. Organisationsangelegenheiten**
  - 5.1. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung verpflichtender Erklärungen
  - 5.2. Wahl der Schriftführer
- 6. Wahl des Verwaltungsrates**
  - 6.1. Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
  - 6.2. Wahl der Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder und beratenden Mitglieder des Verwaltungsrates
  - 6.3. Wahl des ersten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
  - 6.4. Wahl des zweiten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
  - 6.5. Wahl eines Vertreters des Beanstandungsbeamten

- 7. Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL)**
- 8. Wahl eines Mitgliedes der Verbandsversammlung in das Kuratorium der Sparkassenstiftung für den Kreis Borken**
- 9. Die Sparkasse Westmünsterland - Information zu Struktur und Geschäftsentwicklung**
- 10. Verschiedenes**

**11. B. nicht öffentlicher Teil**

**12. Verschiedenes**

**Sparkassenzweckverband Westmünsterland**

**Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn, Haltern am See und Billerbeck**

gez.  
Dr. Kai Zwicker

Landrat  
Vorsitzendes Mitglied  
der Verbandsversammlung

# **Bekanntmachung**

## **Bundesmeldegesetz**

Am 01.11.2015 ist das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Das BMG löste das bisherige Bundesmelderechtsrahmengesetz sowie die Landesmeldegesetze ab. Mit dem BMG wurden erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

Jede/r Einwohner/in hat das Recht, der Übermittlung ihrer/seiner Daten zu widersprechen, und zwar in den folgenden Fällen:

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Die Datenübermittlung an die Bundeswehr bei Personen, die im nachfolgenden Jahr volljährig werden erfolgt gemäß § 58 b Soldatengesetz.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf

staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiennname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen.

Der Widerspruch gegen eine Datenübermittlung kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Dienstzeiten bei der Stadt Haltern am See, Bürgerbüro, Dr.-Conrads-Str. 1 in 45721 Haltern am See, erfolgen.

Haltern am See, 13.11.2025

Der Bürgermeister

gez. Stegemann